

Allgemeine Vertragsbedingungen für Weiterbildungs-Studiengänge des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung der HTW des Saarlandes (IWW)

1. Allgemeines

Allen Leistungen im Rahmen unserer Weiterbildungsveranstaltungen liegen diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Weiterbildungs-Studiengänge" zugrunde.

Die Immatrikulation zu Weiterbildungs-Studiengängen erfolgt auf Grundlage der Immatrikulationsordnung der (HTW), sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für Studierende der HTW bzw. der Anlage zur ASPO des jeweiligen Studiengangs. Mit der Immatrikulation kommt der Weiterbildungsvertrag zustande.

2. Teilnahmegebühren

Die für die jeweiligen Weiterbildungs-Studiengänge gültigen Teilnahmegebühren sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. In diesem Betrag sind die Leistungen für die Präsenzphasen, die Studienbriefe, die individuelle Betreuung durch Dozentinnen oder Dozenten, die Prüfungsunterlagen sowie die Prüfungsgebühr enthalten. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und ggf. Exkursionen.

Die Gebühren sind unbar in Euro zu entrichten und 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Überweisung ist bis zur Immatrikulation bzw. Rückmeldung nachzuweisen. Die Teilnahmegebühr ist für die Dauer jedes Semesters, längstens für die Regelstudienzeit zu zahlen. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Lehreinheiten bzw. Lehrgangsstunden berechtigt nicht zu einer Kürzung der Teilnahmegebühr. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren ist ausgeschlossen.

Bei einer Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist für jedes Folgesemester eine Verwaltungskostenpauschale zu zahlen. Für Urlaubssemester wird ebenfalls eine Verwaltungskostenpauschale (siehe Gebührenverzeichnis) in Rechnung gestellt.

3. Kündigung

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ohne Angaben von Gründen die Bewerbung (Eingang beim IWW) zurückziehen. Nach erfolgter Immatrikulation ist eine Kündigung und Exmatrikulation frühestens nach dem ersten Studienjahr möglich. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Semesterbeginn des Folgesemesters schriftlich vorliegen.

4. Durchführungsabweichung

Das IWW behält sich vor, Studiengänge nach dem Zulassungsverfahren bei Nichterreichen der vom Studiengang abhängigen Mindestteilnehmerzahl abzusagen. Ebenso behält sich das IWW Absagen aus organisatorischen und technischen Gründen oder höherer Gewalt (etwa bei kurzfristigem krankheitsbedingtem Ausfall der Dozentin oder des Dozenten und sowie Änderungen bei Terminen und Durchführungsorten vor.

Bei Ausfall einer Lehrveranstaltung wird versucht, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer auf einen anderen Termin und/oder einen anderen Veranstaltungsort umzubuchen. Wird kein Ersatztermin angeboten, erhalten die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die bezahlten Gebühren anteilmäßig zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Das IWW behält sich vor Modulinhalte zu ändern bzw. den neuesten Anforderungen und Programmstandards anzupassen. Ein Wechsel der Dozentin oder des Dozenten oder Verschiebungen im Ablaufplan berechtigen die Teilnehmerin oder den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung der Teilnahmegebühr.

5. Urheberrecht

Die Studienmaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Studierende erhalten für die Dauer des Studiums im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes lediglich diejenigen Rechte, die erforderlich sind, damit der Vertragszweck erfüllt werden kann. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung

gung der Studienmaterialien oder von Teilen daraus behält das IWW sich vor. Kein Teil der Studienmaterialien darf - auch auszugsweise - ohne schriftliche Genehmigung reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Den Studierenden übermittelte Zugangskennungen zu Online-Ressourcen sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Im Falle der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

6. Datenschutz

Rechtsgrundlagen für die Datenerfassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind das Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW), die Immatrikulationsordnung der HTW und das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke und dem Saarländischen Datenschutzgesetz (alle genannten Rechtsvorschriften in der derzeit geltenden Fassung).

Die Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Antragstellers sind von den Auskunftsberechtigten geheim zu halten. Zulässig ist jedoch die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Nennung von Namen und Anschrift durch die Statistischen Ämter und die erhebende Hochschule an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von diesen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen und - soweit dies ohne Gefährdung der Geheimhaltung möglich ist - durch die Statistischen Ämter für wissenschaftliche Zwecke. Von der Hochschule dürfen die Angaben für verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift verwendet werden und bei Hochschulwechsel an die neue Hochschule für deren verwaltungsinterne Zwecke weitergeleitet werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch für Stellen und Personen, denen Einzelangaben weitergeleitet werden.

7. Haftung

Im Rahmen des Weiterbildungs-Studiengangs wird eine praxisorientierte wissenschaftliche Weiterbildung vermittelt, deren Ziel der jeweilige Abschluss ist. Unterricht und Übungen sind so gestaltet, dass ein aufmerksame Teilnehmerin oder Teilnehmer das Studienziel erreichen kann. Für den Ausbildungserfolg wird jedoch nicht gehaftet.

Hinsichtlich der entweder online oder auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung gestellten Medien sichert das IWW den Studierenden keinerlei Eigenschaften der Dateien zu. Dies betrifft insbesondere ihre Anwendbarkeit und Kompatibilität mit anderen Programmen oder Betriebssystemen. Daten von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern auf mitgebrachten Datenträgern dürfen nur unter Anleitung der Dozentinnen oder Dozenten auf die Rechner der HTW oder der Kooperationspartner eingespielt werden.

Das IWW haftet nur für die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HTW vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sachschäden. Das IWW übernimmt keine Haftung für Garderobe, Wertgegenstände, mitgebrachten Arbeitsmaterialien u.ä. und für mittelbare Schäden bei Verlust von Daten und/oder Programmen sowie für Schäden, die durch Schadprogramme (Viren, Trojaner, etc.) entstehen können. Durch die Möglichkeit des Internetzuganges während des Seminars haften wir nicht für die von Seminar-Teilnehmerinnen oder Teilnehmern während einer Schulung durch Unkenntnis, fälschlicher Weise oder vorsätzlich vorgenommener Onlinebuchungen oder Onlinebestellungen im Namen der HTW / des IWW bzw. der durchführenden Kooperationspartner.

8. Versicherung

Die Studierenden sind durch die Unfallkasse Saarland versichert.

9. Sonstiges

Auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Gerichtsstand ist für beide Teile Saarbrücken.